ÄNDERUNGSÜBERSICHT „AGB ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH“ (GÜLTIG AB 01.04.2020)

Zum 01.04.2020 ändern sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DHL für den elektronischen Datenaustausch aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen und betrieblicher Änderungen.

FÜR SIE DIE ÄNDERUNGEN AUF EINEN BLICK:

Änderungen (gültig ab 01.04.2020)
1 Geltungsbereich/Vertragsgrundlagen
(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für jegliche Form des ~~Elektronischen~~ elektronischen Daten-, Informations- und Nachrichtenaustauschs (nachfolgend „elektronischer Nachrichtenaustausch“), zwischen dem Absender und seinem jeweiligen Vertragspartner aus der Deutsche Post DHL Group über die von diesen bereitgestellten Portale, Webseiten oder sonstigen Systeme im Zusammenhang mit (Rahmen-)Verträgen über die Beförderung von Paketen und/oder Express Sendungen und/oder Brief- und Warensendungen, (nachfolgend „Vertrag“), zwischen [...]
2 Kommunikationseinrichtungen
Die Parteien verpflichten sich, bis zum vereinbarten Bereitstellungsdatum ihre für ~~die~~ den elektronischen Nachrichtenaustausch ~~Nachrichtenübermittlung bzw. den Nachrichtenabruf~~ bestimmte~~n~~ Hardware, Software und sonstige Infrastruktur (nachfolgend „Kommunikationseinrichtungen“) in funktionsfähigem Zustand [...]
3 Kommunikationsverfahren
(1) Der Vertragspartner stellt dem Absender eine~~n Eingangskanal~~ Schnittstelle, z.B. in Form eines Web-Portals, einer Webseite, einer EDI-Schnittstelle oder sonstigen IT-Schnittstelle, zum ~~Austausch von~~ elektronischen Nachrichtenaustausch zur Verfügung (nachfolgend „Kommunikationsverfahren“). Die ~~Kommunikationsverbindung zwischen dem sFTP-Server oder HTTPS und der Kommunikationseinrichtung~~ Anbindung an die Schnittstelle sowie die für die Nutzung des Kommunikationsverfahrens erforderlichen Kommunikationseinrichtungen des Absenders gehört nicht zum Leistungsumfang des Vertragspartners. Es ist Aufgabe des Absenders beim Übersenden elektronischer Nachrichten an den Vertragspartner für eine sichere Übertragung der Daten nach dem aktuellen Stand der Technik, ~~derzeit mit dem Datenprotokoll sFTP oder HTTPS,~~ zu sorgen. [...]
(2) Das Kommunikationsverfahren einschließlich der Auswahl des hierfür geeigneten Übertragungsnetzes und der Übertragungsgeschwindigkeit sowie die Anforderungen für das Kommunikationsverfahren ~~der Nachrichtenübermittlung oder des Nachrichtenabrufs (nachfolgend „Kommunikationssystem“)~~ sind in den entsprechenden Spezifikationen und/oder Pflichtenheften geregelt.
5 Zugang; Sendungsdaten
(1) Eine im Wege des elektronischen Nachrichtenaustausches übermittelte Nachricht ~~ist~~ gilt dann als zugegangen, wenn sie bei der Kommunikationseinrichtung der empfangenden Partei eingegangen und ~~bei der Kommunikationseinrichtung der absendenden Partei eine automatische Empfangsbestätigung durch die Kommunikationseinrichtung der~~ die empfangende~~n~~ Partei eine automatische Empfangsbestätigung in einer für das jeweilige Kommunikationsverfahren geeigneten Weise (z.B. per E-Mail, Erfolgsmeldung im Portal, Success-Code im Response) ~~erfolgt~~ erhalten hat ~~ist~~.
(2) Geht eine ~~die~~ Nachricht, die mittels einer EDI-Anbindung übertragen wird, außerhalb der Geschäftszeiten zu, gilt sie erst mit Beginn der (üblichen) Geschäftszeit des nächstfolgenden Arbeitstages als zugegangen.
(3) Soweit das Kommunikationsverfahren mittels einer von dem Vertragspartner bereitgestellte EDI-Anbindung erfolgt, wird der Absender ~~wird~~ Sendungsdaten von **Paketen**, unter Angabe des tatsächlichen bzw. vorgesehenen Einlieferungs- bzw. Abholdatums der Sendungen, am Tag der Übergabe der zugehörigen Sendung an DHL Paket GmbH bis spätestens um 18:00 Uhr, aber frühestens zehn (10) Tage davor ~~per EDI~~ übermitteln. Für **Express Sendungen** hat die Datenübertragung taggleich, spätestens mit Übergabe der physischen Sendung, zu erfolgen. Für alle anderen Schnittstellen gelten die jeweils von den Vertragspartnern über die Schnittstellen vorgegebenen Spezifikationen.
6 Sicherungspflichten und Fehlerprüfung
(1) Jede Partei ist verpflichtet, ihre Kommunikationseinrichtungen gegen unbefugten Zugriff von dritter Seite, gegen das unbefugte Senden und Empfangen von Nachrichten, Daten oder Informationen oder gegen vergleichbaren Missbrauch sowie gegen Verlust, Zerstörung oder Schädigung von Ein- oder Ausgabedaten ~~nach~~ für den elektronischen Nachrichtenaustausch ~~Nachrichtenübermittlung oder Nachrichtenabruf~~ zu sichern; insbesondere werden die Absender ihre Passwörter und sonstigen Zugangsdaten geheim halten und nicht an Dritte weitergeben. Die Anforderungen sind in den entsprechenden Spezifikationen und/oder Pflichtenheften (z.B. EDI-Pflichtenheft für DHL Paket) geregelt.
(2) Die Nachrichten und sonstigen Daten sind, ~~insbesondere~~ soweit vorgegeben, entsprechend den Anforderungen in den entsprechenden Spezifikationen und/oder Pflichtenheften zu verschlüsseln und zu signieren.
(4) Der Absender ist verpflichtet für die Nutzung des ~~Kommunikationssystems~~ Kommunikationsverfahrens entsprechend den Spezifikationen und/oder Pflichtenhefte ein Passwort zu generieren und regelmäßig zu aktualisieren. Soweit das Kommunikationsverfahren mittels der von dem Vertragspartner bereitgestellte EDI-Anbindung erfolgt, wird zu diesem Zweck ~~wird~~ ein Self Service Portal bereitgestellt in dem der Absender Passwörter selbst generieren, hinterlegen und ändern kann. Der Betrieb des Self Service Portals erfolgt durch die Deutsche Post AG.

DHL Paket GmbH– Kenn-Nr.: 475 – Stand: 04/2020 – 1 von 2

7 Störungen; Fehlervermeidung
(1) Den Parteien ist bewusst, dass Kommunikationseinrichtungen und Kommunikationsverfahren fehleranfällig sind und es somit immer wieder zur Störungen und Ausfällen kommen kann. Die Parteien werden angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Verfügbarkeit der Kommunikationseinrichtungen und Kommunikationsverfahren sicherzustellen, außer während geplanter Wartungsfenster, über die sich die Parteien über das jeweils genutzte Kommunikationsverfahren im Voraus informieren werden. Die Vertragspartner sind jedoch nicht verpflichtet ein bestimmtes Ergebnis zu liefern, noch garantieren die Vertragspartner die Verfügbarkeit der jeweiligen Kommunikationsverfahren für einen bestimmten Zeitraum.
~~(1)~~ (2) Erkennt eine Partei eine Störung des ~~Kommunikationssystems~~ Kommunikationsverfahrens oder hat sie insoweit eine begründete Vermutung, dann ist sie zur sofortigen Benachrichtigung der anderen Partei verpflichtet. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, in wessen Verantwortungsbereich die Quelle der erkannten oder vermuteten Störung liegt. Für diese Benachrichtigung ist erforderlichenfalls ein Kommunikationsweg außerhalb des ~~Kommunikationssystems~~ jeweils genutzten Kommunikationsverfahrens (z. B. Telefon, Telefax, Informationswebseite) zu wählen.
~~(2)~~ (3) Unabhängig von der Benachrichtigungspflicht gemäß Abs. ~~1~~ 2 hat in einem solchen Falle jede Partei alle ihr zur Schadensminderung […]
8 Vertraulichkeit; Schutz personenbezogener Daten
(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechtes und des Postgesetzes~~,~~. ~~insbesondere auch der Vorgaben der Postdienste-Datenschutzverordnung (PDSV) und des Postgesetzes~~
(2) Jede Partei verpflichtet sich, nur solche (personenbezogenen) Daten ~~in~~ im Rahmen des elektronischen Nachrichtenaustauschs zu übermitteln oder ~~zum Abruf~~ bereitzustellen, die zur Durchführung des Zweckes des Vertrages ~~und des jeweiligen Einzelvertrages~~ erforderlich oder wenn die Parteien aufgrund einer Rechtsgrundlage hierzu berechtigt sind.
(3) Der Vertragspartner wird die zum Abruf bereitgehaltenen Daten nur verschlüsselt auf den Servern des ~~Kommunikationssystems~~ Kommunikationsverfahrens bereithalten und über das jeweils genutzte Kommunikationsverfahren übermitteln oder abrufen.
9 Haftung/Freistellung
(1) Jede Partei haftet für Schäden, die aus Fehlern oder Störungen in ihrem Verantwortungsbereich herrühren. Soweit ~~im Zusammenhang mit dem Schadenseintritt~~ eine der in Abschnitt 6 oder 7 festgelegten Sicherungspflichten durch eine Partei nicht erfüllt wird, besteht die widerlegbare Vermutung, dass der Schaden auf einem Fehler oder einer Störung im Verantwortungsbereich dieser Partei beruht.
(2) Die Parteien haften nicht für Ausfälle oder Störungen der Kommunikationsverfahren, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen oder die auf unvorhersehbare Ereignisse außerhalb ihres Verantwortungsbereichs (höhere Gewalt) zurückzuführen sind. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Sabotageangriffe durch Dritte (wie z. B. durch Computerviren), Stromausfälle, behördliche Anordnungen, Arbeitskampfmaßnahmen und der Ausfall oder eine Leistungsbeschränkung von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber.
~~(2)~~ (3) Die Haftung erstreckt sich auf alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich der Fehleridentifikationskosten. Der Ersatz von Sach- und Vermögensschäden beschränkt sich auf einen Höchstbetrag von 500.000 € je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Mio. € pro Jahr und auf den Schaden, welcher der anderen Partei dadurch entstanden ist, dass sie auf die Echtheit, Richtigkeit oder Unversehrtheit der Daten, Informationen oder Nachrichten vertraut hatte. Die Schadensersatzpflicht tritt nur insoweit ein, wenn die andere Partei die mangelnde Echtheit, Richtigkeit oder Unversehrtheit der Nachricht nicht erkannt und bei angemessener Sorgfalt auch nicht hätte erkennen können.
~~(3)~~ (4) Die Haftungsbeschränkungen nach dieser Ziffer 9~~.2~~ gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Ansprüchen aus Garantien, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.
~~(4)~~ (5) […]

DHL Paket GmbH– Kenn-Nr.: 475 – Stand: 04/2020 – 2 von 2